



Ausschussdrucksache 21(23)46

vom 23. Januar 2026

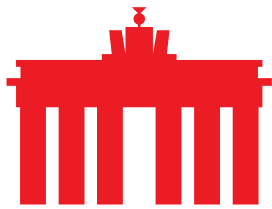
Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Oliver Süme
Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco)

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über
harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire
Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828
BT-Drs. 21/2998



STELLUNGNAHME

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU)2023/2854 - „Gesetz zur Durchführung der Datenverordnung“

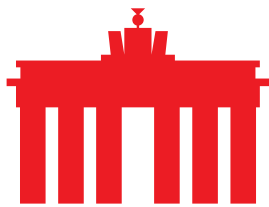
Berlin, 22.01.2026

1. Zusammenfassung

Der Data Act der Europäischen Union ist ein zentraler Baustein zur Stärkung der europäischen Datenwirtschaft und zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen im digitalen Raum. Ziel der Verordnung ist es, den Zugang zu und die Nutzung von Daten in der EU zu verbessern, innovative datengetriebene Geschäftsmodelle zu fördern und klare Regeln für den Datenaustausch zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen zu schaffen. Nach Ansicht der Digitalwirtschaft verfolgt der Gesetzentwurf zur Durchführung des Data Acts das richtige Ziel, eine kohärente und bundeseinheitliche Aufsichtsstruktur für die Anwendung der Verordnung in Deutschland zu schaffen. Entscheidend ist dabei, dass sich diese nationale Struktur sinnvoll in das bestehende europäische Regulierungsumfeld der Datengesetzgebung einfügt und zugleich eine möglichst einheitliche Umsetzung innerhalb Deutschlands gewährleistet. Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung auf europäischer Ebene von zentraler Bedeutung, da nur durch konvergente Governance-Strukturen und eine koordinierte Auslegung der Verordnung ein funktionierender europäischer Binnenmarkt für Daten entstehen kann.

Positiv zu bewerten ist insbesondere die Entscheidung der Bundesregierung, lediglich eine zuständige Behörde zu benennen. Die Benennung der Bundesnetzagentur als zentrale Aufsichtsbehörde leistet einen wichtigen Beitrag zur einheitlichen Durchführung des Data Acts und schafft klare Ansprechpartner für die betroffenen Unternehmen. Aus Sicht der Internetwirtschaft ergeben sich zudem sinnvolle Synergiepotenziale, sofern die Bundesnetzagentur auch bei der Umsetzung weiterer europäischer Digitalrechtsakte wie des Data Governance Acts und des AI Acts eine koordinierende Rolle einnimmt.

Zugleich ist es aus Sicht von eco unerlässlich, dass die Bundesnetzagentur finanziell und personell so ausgestattet wird, dass sie ihre neuen Aufgaben wirksam erfüllen kann. Angesichts des breiten Anwendungsbereichs des Data Acts ist derzeit nicht absehbar, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Planstellen ausreichen werden. Eine angemessene Ausstattung ist insbesondere mit Blick auf die Vermittlung von Datenkompetenzen sowie die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen von zentraler Bedeutung, auch im Hinblick auf die Nutzung von Künstlicher Intelligenz. Schließlich ist aus Sicht von eco sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Bußgeldvorschriften verhältnismäßig erfolgt und dem Ziel des Data Acts dient, die Datennutzung und datengetriebene Geschäftsmodelle zu fördern. In der



Anfangsphase der Anwendung sollten daher Orientierung, Leitlinien und Übergangsregelungen im Vordergrund stehen, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups einen rechtssicheren Einstieg in die neuen Regelungen zu ermöglichen.

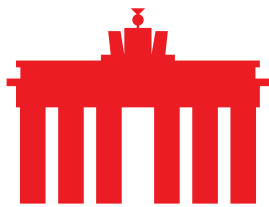
2. Im Einzelnen

Zu § 2: Zuständige Behörde; Aufgaben

Nach Ansicht der Internetwirtschaft sollte die nationale Aufsichtsstruktur eine möglichst kohärente Umsetzung in Deutschland ermöglichen und sich zudem in das bestehende Regulierungsumfeld im Bereich der Datengesetzgebung einfügen. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, die hier geschaffene Aufsichtsstruktur auch bei der Umsetzung des Data Governance Act (DGA) zu beachten. Auch auf europäischer Ebene ist die Konvergenz bei der Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines echten Binnenmarktes für Daten. Im Rahmen der europaweiten Ausgestaltung von Governance-Strukturen und Leitlinien zu relevanten Fragen ist eine enge Abstimmung zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten der EU im European Data Innovation Board (EDIB) empfehlenswert. Positiv zu bewerten ist, dass sich die Bundesregierung dazu entschlossen hat, nur eine zuständige Behörde zu benennen. Dies ist im Zusammenhang mit der einheitlichen Durchführung und der Etablierung von klaren Ansprechpartnern für die Unternehmen sinnvoll. Die Benennung der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Behörde für die Aufsicht ist in diesem Zusammenhang positiv zu bewerten, da dies einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Durchsetzung des Data Act darstellt. Weitere sinnvolle Synergien würden sich durch die angestrebte Benennung der BNetzA als zuständige Behörde für den AI Act und den Data Governance Act ergeben.

Die BNetzA muss sowohl finanziell als auch personell in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob die im Entwurf vorgeschlagenen fast 20 Planstellen ausreichen werden. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurde die Anzahl der Planstellen damit um mehr als die Hälfte reduziert.

Die angemessene Ausstattung der BNetzA ist auch in Bezug auf die im Data Act vorgesehene Vermittlung von Datenkompetenzen bedeutsam und sollte daher sichergestellt werden. KMU benötigen weiterhin Unterstützung bei der Nutzung von Daten für datengetriebene Geschäftsmodelle, sowohl bei der Verwendung eigener Daten als auch bei der Nutzung von Daten Dritter. Dies ist unter anderem auf bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Nutzung von Daten zurückzuführen. Um dieser Herausforderung zu begegnen und die Datenwirtschaft in Deutschland insgesamt zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die zuständige Behörde als Ansprechpartner fungiert und die entsprechenden Leitlinien und Best Practices zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, einen regelmäßigen Dialog zwischen der BNetzA, der Wirtschaft sowie anderen betroffenen Stakeholdern und Behörden zu etablieren.



Zu § 3 und § 4: Behördenübergreifende Zusammenarbeit

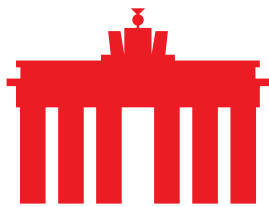
Die im Entwurf benannte zuständige Behörde wird nicht allein für die Überwachung der Verordnung zuständig sein, sondern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Behörden kooperieren müssen. Dies ergibt sich aus den zahlreichen Überschneidungen des Data Acts mit der DSGVO sowie weiteren Rechtsakten wie dem Data Governance Act. Um eine kohärente Auslegung der Verordnung zu gewährleisten und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen herzustellen, ist die Schaffung von formalisierten und klaren Strukturen zur Zusammenarbeit essenziell. In § 3 und § 4 des Entwurfs finden sich die entsprechenden Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen der BNetzA und anderen Behörden, insbesondere auch mit den Datenschutzbehörden. Die explizite Benennung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in § 3 Abs. 1 zur Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Data Act ist im Sinne einer einheitlichen Durchführung und klarer Zuständigkeiten zu begrüßen. Es ist jedoch zu adressieren, wie mögliche Überschneidungen mit den Landesdatenschutzbehörden bei der Ausübung der jeweiligen Aufgaben effektiv verhindert werden können. Die gegenseitigen Beteiligungspflichten dürfen zudem die Entscheidungsprozesse nicht unnötig verlängern.

Zu §5: Zulassung von Streitbeilegungsstellen; Verordnungsermächtigung

Der Data Act ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, Streitbeilegungsstellen zu etablieren, die eine außergerichtliche Einigung bei Streitfällen erlauben. Diese Stellen sollen als unabhängige Einrichtungen fungieren, die über die notwendigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, um eingehende Streitfälle zu prüfen. Die Internetwirtschaft schlägt in diesem Zusammenhang vor, sich an den Strukturen der Schlichtungsstelle Telekommunikation bei der BNetzA zu orientieren. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch von der Schaffung einer staatlichen Stelle für die Beilegung von Streitigkeiten ab, wobei dies nach Ansicht der Internetwirtschaft sinnvoll wäre, um eine unabhängige und faire Streitbeilegung zu garantieren. Nach Ansicht von eco können solche Stellen in einigen Fällen ein geeignetes Mittel zur Streitbeilegung sein. Eine Zulassung sollte daher unbefristet und zu möglichst niedrigen Gebühren erfolgen können, um Planungssicherheit zu gewährleisten und die Gründung von Streitbeilegungsstellen nicht übermäßig zu erschweren.

Zu §13: Information der Öffentlichkeit

§ 13 definiert die Berichts- und Informationspflichten der BNetzA gegenüber der Öffentlichkeit. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der BNetzA im Zusammenhang mit dem Data Act von großer Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für die gemäß § 13 Absatz 2 zu erarbeitenden Handlungsempfehlungen. Diese können besonders für KMU und Start-ups eine wertvolle Hilfestellung zu konkreten Fragestellungen aus der Praxis



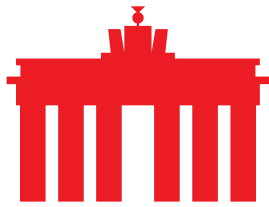
bieten und Unsicherheiten in Bezug auf die Verordnung oder Datennutzung insgesamt abbauen. Gemäß § 13 Abs. 3 kann die BNetzA zudem Informationen veröffentlichen, welche Einzelheiten zum festgestellten Verstoß sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens enthalten, soweit davon keine personenbezogenen Daten betroffen sind. Diese Einschränkung sollte um Informationen erweitert werden, die Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse zulassen, um einen effektiveren Schutz derselben zu gewährleisten.

Zu §15: Bußgeldvorschriften

Die Mitgliedsstaaten werden durch den Data Act ermächtigt, einen Sanktionsrahmen für Verstöße festzulegen. Dazu gibt der Data Act gemäß Artikel 40 vor, dass diese Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Nach Auffassung der Internetwirtschaft dürfen die Bußgelder zudem nicht im Widerspruch zum Ziel des Data Acts stehen. Dieser soll die Datennutzung steigern sowie datengetriebene Geschäftsmodelle insgesamt fördern. Daher dürfen die in diesem Kontext vorgesehenen Bußgelder nicht abschreckend in Bezug auf die Nutzung von Daten sein. Es ist zudem wichtig, dass sich die Sanktionen im Data Act von denen in der DSGVO unterscheiden. Die Höhe der Sanktionen ergibt sich in der DSGVO insbesondere auch aus der Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den Bestimmungen des Data Acts, der bei der Ausgestaltung der Sanktionshöhe zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund ist positiv anzumerken, dass sich der vorgeschlagene Sanktionsrahmen im Referentenentwurf von der DSGVO abhebt.

Gemäß § 15 Abs. 4 wird eine vergleichbare Höhe lediglich bei Verstößen gegen die Bestimmungen, die die sogenannten Torwächter gemäß Digital Markets Act (DMA) betreffen, vorgesehen. Die Internetwirtschaft vertritt die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang eine Harmonisierung mit den übrigen Bußgeldern geprüft werden sollte. Ziel muss es sein, den Unterschied zwischen Daten mit und ohne Personenbezug regulatorisch besser abzubilden.

Der ursprüngliche Referentenentwurf sah auch vor, dass geringfügige Verstöße mit einer Verwarnung geahndet werden können. Dies ist sinnvoll, um zu vermeiden, dass kleine Verstöße zu hohen Bußgeldern führen. Ein entsprechender Hinweis der sich im aktuellen Entwurf lediglich im allgemeinen Teil findet, sollte nach Ansicht von eco daher in den verfügenden Teil des Gesetzes ergänzt werden. Nach Ansicht der Internetwirtschaft wäre es insbesondere in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes sinnvoll, diese Bestimmung großzügig auszulegen und insbesondere bei Erstverstößen von der Möglichkeit einer Verwarnung Gebrauch zu machen. Darüber hinaus sollte über ein Moratorium für die Verhängung von Bußgeldern nachgedacht werden. Dies wäre aus Sicht der Internetwirtschaft ein geeignetes Mittel, um der bestehenden Unsicherheit, zu begegnen. Auf diese Weise könnten insbesondere KMU und Start-Ups ermutigt werden, die Vorteile des Data Acts zu nutzen, ohne Sanktionen zu riskieren. Dies ist insbesondere relevant, da kleine Unternehmen häufig über keine umfangreiche Rechtsabteilung verfügen und



folglich besonders von bestehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit der Auslegung einzelner Bestimmungen der Verordnung betroffen sind.

Gemäß § 15 Absatz 2 handeln etwa Anbieter vernetzter Produkte oder verbundener Dienste ordnungswidrig, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig nicht "richtig" konzipiert sind. Gleiches gilt auch für Dateninhaber, die Daten nicht vollständig, rechtzeitig oder in vorgeschriebener Weise bereitstellen. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind beide Sachverhalte problematisch, da die genaue Auslegung des Data Acts nach wie vor unklar ist und es für Dateninhaber schwierig ist, ihre Pflichten richtig einzuschätzen. Dies ist umso problematischer, als sich die klare Trennung zwischen Daten mit und ohne Personenbezug in der Praxis als schwierig erweisen könnte. Zudem könnten sich aus Erwägungsgrund 15, der Daten als "digitalisierte Nutzerhandlungen" bezeichnet, potenziell weitere Unschärfen im Anwendungsbereich ergeben. Gemäß dieser Erklärung fallen nur solche Daten unter den Data Act, die nicht durch zusätzliche Investitionen in die Analyse oder Verarbeitung entstanden sind, insbesondere durch komplexe, firmeneigene Algorithmen oder spezielle Software. Diese Sachverhalte sind zu adressieren, bevor Bußgelder von bis zu 500.000 € für die Nichteinhaltung verhängt werden können.

Um einen starken Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, sollte zudem ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und die entsprechende EU-Richtlinie ergänzt werden.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.